



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Strafrechtliche Bestimmungen müssen klar und transparent sein

Entschließungsantrag

Von: Prof. Dr. Bernd Bertram als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Veit Wambach als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Hans Ramm als Delegierter der Ärztekammer Hamburg
Dr. Petra Bubel als Delegierte der Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Dr. Lutz Lindemann-Sperfeld als Delegierter der Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Dr. Silke Lüder als Delegierte der Ärztekammer Hamburg
Christa Bartels als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Anlässlich der Neufassung eines § 299a StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen) fordert der 118. Deutsche Ärztetag 2015 Klarheit und Transparenz der in der verbotenen Bestechlichkeit liegenden Handlungsanweisung für Ärztinnen und Ärzte. Darüber hinaus ist eine Gleichheit der Heilberufe insgesamt im rechtlichen Umgang zu gewährleisten. Folgende Punkte sind aus Sicht des Deutschen Ärztetages für die Gesetzgebung unverzichtbar:

- Beibehaltung der sogenannten „Unrechtsvereinbarung“ als Strafbarkeitsvoraussetzung.
- Streichung der „sonstigen Verletzung“ von Berufsausübungspflichten als Tatbestandsalternative.
- Klarstellung, dass eine durch eine Körperschaft genehmigte Kooperation (oder eine solche, an der eine Körperschaft – auch mittelbar – beteiligt ist), keine Anknüpfung für einen Strafbarkeitsvorwurf liefern kann.
- Einbeziehung aller freien Berufe und auch derjenigen Heilberufe, die keiner staatlich anerkannten Ausbildung bedürfen.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat sich entschieden, eine besondere Korruptionsvorschrift für Heilberufe in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Ungeachtet der Vorbehalte, die gegen eine gesonderte Regelung für Heilberufe im Strafgesetzbuch sprechen, setzt eine solche Regelung nach Auffassung des Deutschen Ärztetages zwingend voraus, dass durch sie selbst unmissverständlich klar wird, welche Verhaltensweisen der Gesetzgeber mit Strafe bedrohen möchte. Dies ist durch – inhaltlich auch notwendige – Verweisung auf berufs-

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0





und sozialrechtliche Normen zu Kooperationen nicht unmittelbar gewährleistet. Dies gilt umso mehr, als in Teilbereichen aus den berufs- und sozialrechtlichen Vorgaben selbst nicht abschließend ersichtlich ist, welche Kooperationsformen zulässig und welche verboten sind. Daher ist es – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass Kooperationen durch den Gesetzgeber selbst immer stärker gewünscht und gefördert werden – notwendig, dass sich Ärztinnen und Ärzte Sicherheit im Hinblick auf die von ihnen gelebte Kooperation verschaffen können. Dies kann damit herbeigeführt werden, dass ausdrücklich klargestellt wird, dass dann, wenn eine Körperschaft der Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen eine Kooperation genehmigt oder gar an ihr (wie im Rahmen der Selektivverträge) zumindest mittelbar an ihr beteiligt ist, kein Raum für einen Strafbarkeitsvorwurf bleiben darf. Darüber hinaus ist es nach Auffassung des Deutschen Ärztetages erforderlich, die sogenannte Unrechtsvereinbarung als Tatbestandsvoraussetzung beizubehalten. Die "Unrechtsvereinbarung" als Voraussetzung gewährleistet, dass der Arzt sich bewusst sein muss, dass er aufgrund der Annahme eines Vorteils zu einer unzulässigen Gegenleistung verpflichtet wird. Nur durch sie wird gewährleistet, dass nicht jedwede Annahme von Vorteilen ohne eine strafrechtlich relevante anschließende Verhaltensweise der Ärztin/des Arztes in den Bereich der Strafbarkeit fällt. Damit wird die Ärztin/der Arzt letztlich davor geschützt, durch Dritte in Strafbarkeitsrisiken (unbewusst) „gelockt“ werden zu können. Weiterhin wird durch die Einbeziehung aller Heilberufe gewährleistet, dass auch die Heilpraktiker in die Regelung einbezogen werden. Eine Stigmatisierung der Ärzte im Vergleich zu anderen freien Berufen wird abgelehnt. Schließlich sollte mit der Streichung der „sonstigen Verletzung“ von Berufsausübungspflichten verhindert werden, dass das ohnehin schwierige Verständnis der Regelung weiter erschwert wird.